

Fall



Der Media-Shop (M) mit Sitz in Nürnberg vertreibt über das Internet Telefonanlagen. Die überwiegende Anzahl der Käufer sind Unternehmer. Auf der Website findet sich in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des M folgender Hinweis:

„Der Verkauf unserer Geräte erfolgt ohne Garantie und Gewährleistung.“

Konkurrent K, der in Stuttgart den Merkur-Elektromarkt betreibt, hält die Geschäftspraxis für unlauter und macht einen Testkauf. Dazu bestellt er bei M eine Telefonanlage unter Angabe seiner Privatadresse. Nachdem sie ihm geliefert worden ist, wird M durch anwaltliches Schreiben v. 07. Januar 2013 wegen unlauterer geschäftlicher Praktiken abgemahnt. Die Abmahnung enthält ferner neben der strafbewehrten Unterlassungserklärung eine Kostennote über die Zahlung der angefallenen anwaltlichen Abmahnkosten i.H.v. 1023,16 €. M gibt zwar ohne Anerkennung einer Rechtspflicht die strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, jedoch weigert er sich im Übrigen zur Zahlung der geltend gemachten Abmahnkosten. Insoweit hält er die Abmahnung zum einen für sachlich unbegründet, zum anderen weist er die Abmahnung aus formellen Gründen mit Schreiben v. 14. Januar 2013 zurück und rügt, dass der Abmahnung keine Vollmachtsurkunde beigelegt war.

Der Anwalt des K erhebt daraufhin Zahlungsklage vor dem LG Stuttgart. Er beantragt,

1. M auf Zahlung von 1023,16 € zu verurteilen nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinsatz seit Rechtshängigkeit;
2. die Kosten des Rechtsstreits dem M aufzulegen;
3. das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

In der Klagebegründung führt der Anwalt aus, dass M gegen zwingendes Verbraucherrecht und damit gegen geltende gesetzliche Vorschriften verstoßen habe. Ferner sei eine Vollmachtsurkunde entbehrlich, da nach zivilrechtlichen Grundsätzen eine Vollmachtsurkunde nicht erforderlich sei, weil insoweit kein einseitiges Rechtsgeschäft vorliege.

Der Anwalt des M beantragt Klageabweisung. Zur Begründung weist er darauf hin, dass - mangels Vollmachtsurkunde - bereits aus formellen Gründen keine wirksame Abmahnung gegeben sei. Ferner liege auch keine unlautere Geschäftspraktik vor, da der Gewährleistungsausschluss transparent sei und im Übrigen in der Regel nur an Unternehmer verkauft würde.

Prüfen Sie **gutachterlich** die Zuständigkeit des Gerichts, sowie die Zulässigkeit und Begründetheit der Klage.

Bearbeitervermerk:

Es ist davon auszugehen, dass die nach § 278 II ZPO vorgesehene Güteverhandlung erfolglos war. Im Übrigen ist zwischen den Parteien unstrittig, dass das Abmahnschreiben v. 07. Januar 2013 keine Vollmachtsurkunde enthielt. Falls eine Unlauterkeit abgelehnt werden sollte, ist gleichwohl **hilfsweise** auf die fehlende Vollmachtsurkunde einzugehen.

Zusatzaufgabe:

Rechtsanwalt R hat einen erstinstanzlichen Prozess seines Mandanten M verloren. Er hat dem Mandanten empfohlen, Rechtsmittel gegen das Urteil einzulegen. Der Mandant erklärt sich hierzu bereit, so dass R fristgerecht Berufung einlegt. Die Berufungsbegründungsfrist läuft für M am 10. Januar 2013 ab. Am letzten Tag der Berufungsbegründung schickt R eine 10-seitige Berufungsbegründung per Fax an das zuständige Gericht. R hat allerdings versehentlich den Berufungsbegründungsschriftsatz nicht unterschrieben.

Wie und in welcher Form wird das Gericht über die Berufung entscheiden?

15 Punkte**Abwandlung:**

Angenommen, das Gericht nimmt die Berufungsbegründungsschrift nicht mehr an. Die Fristversäumnis war darauf zurückzuführen, dass R denselben Mandanten auch in einer anderen zivilrechtlichen Sache vertreten hat. Daher befand sich in der Unterschriftenmappe ein weiterer gerichtlicher Schriftsatz des Mandanten. Da er diesen unterschrieben hatte, ging er versehentlich davon aus, dass er bereits eine Unterschrift geleistet hat. „Im Eifer des Gefechts“ übersah er indes, dass der unterschriebene Schriftsatz ein anderes zivilrechtliches Verfahren betraf.

Was kann und muss die von R vertretene Partei prozessual unternehmen, damit das Gericht in der Sache über die Berufung entscheidet? Welche Erfolgsaussichten hat das von Ihnen vorgeschlagene Vorgehen¹?

45 Punkte**Bearbeitervermerk:**

¹ Im Rahmen dieser Prüfung sind hilfsweise alle gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen, d.h. im Falle der Ablehnung einer Voraussetzung sind gleichwohl alle weiteren Voraussetzungen darzustellen.